



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Besonderer Teil I

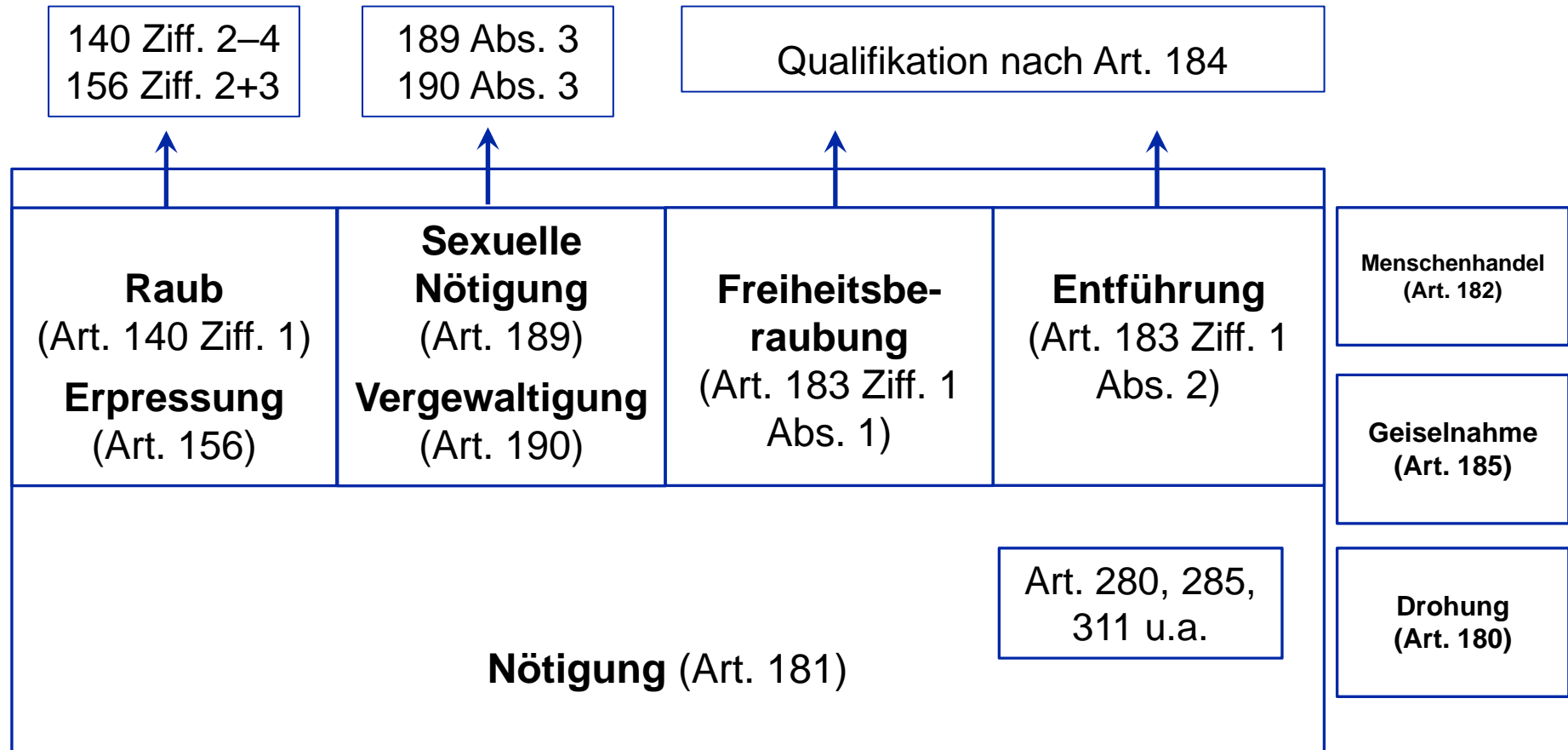
Freiheitsdelikte (Art. 180-185 StGB)

Prof. Dr. Wohlers

Vgl. DONATSCH, S. 401 ff.



Systematik der Freiheitsdelikte





Systematik der Freiheitsdelikte

Problemfall: Einordnung der Geiselnahme?

Art. 185 Ziff. 1 Abs. 1

= Freiheitsberaubung/Entführung + Absicht, *einen Dritten* zu nötigen

Art. 185 Ziff. 1 Abs. 2

= Nötigung unter Ausnutzung der von einem anderen geschaffenen Drucksituation für den Genötigten (= Trittbrettfahrer-Variante)



Nötigung (Art. 181 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Gewaltanwendung
oder
Androhung ernstlicher Nachteile
oder
andere Beschränkung der Handlungsfreiheit
 - das Opfer wird dadurch veranlasst "etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden"
(= jedes kausal auf die Tathandlung rückführbare Verhalten des Opfers)
- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
 - Nichtvorliegen von Rechtfertigungsgründen
 - Spezifische Unrechtmässigkeit der Nötigung
- d) Schuld



"Gewalt"

1. Ansicht:

(zu) enge Auslegung = die unter Einsatz körperlicher Kraft vollzogene physische Einwirkung auf einen anderen

2. Ansicht:

(zu) weite Auslegung = jede Zwangswirkung physischer oder psychischer Art (= sog. vergeistigter Gewaltbegriff)

3. Ansicht:

physische Einwirkung auf den Körper eines anderen (unter Einbeziehung chemisch oder physikalisch wirkender Mittel)



"Gewalt"

Problembereiche:

- ⇒ Mindestmass der körperlichen Wirkung?
- ⇒ Einbeziehung von physischer Einwirkung auf Sachen und/oder Dritte?



"Androhung ernstlicher Nachteile"

⇒ Androhung

= ausdrückliches oder konkludentes Inaussichtstellen eines Übels, auf dessen Eintritt der Täter Einfluss zu haben vorgibt
(= Abgrenzung zur blossen Warnung)

Beachte: Es kommt auf die Sicht des Opfers an; unbeachtlich ist, ob der Täter die Drohung wahr machen will und/oder wahr machen kann

⇒ Ernstlich

= Drohungen, die geeignet sind, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen

Beachte: Das Mass der Objektivierung bzw. Subjektivierung des Massstabs ist umstritten



"Andere Beschränkung der Handlungsfreiheit"

- Problematisch im Hinblick auf Art. 1 StGB
- Kaum praktische Bedeutung, wenn man den Gewaltbegriff im Sinne der h.M. auf alle körperlichen Zwangswirkungen ausdehnt und man den Anwendungsbereich der Drohung mitberücksichtigt



Prüfung der Rechtswidrigkeit der Nötigung

- 1. Schritt:** (–), wenn das Verhalten des Täters durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt ist
- 2. Schritt:** (–), wenn es sich nicht um eine verwerfliche Nötigung handelt (Dies ist im Gutachten im Einzelnen darzulegen!)

BGer-Formel:

"Wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist."



Übersicht Rechtswidrigkeit der Nötigung

	Zweck ist nicht erlaubt	Zweck ist erlaubt
Mittel ist nicht erlaubt	Verhalten ist stets als rechtswidrig einzustufen	in der Regel rechtswidrig (1)
Mittel ist erlaubt	in der Regel rechtswidrig (2)	nur ausnahmsweise rechtswidrig (3)



Übersicht Rechtswidrigkeit der Nötigung

Bemerkungen:

- (1) Die Unzulässigkeit des Mittels kann im Ausnahmefall durch den verfolgten Zweck "geheilt" werden.
- (2) Die Verwendung eines für sich gesehen zulässigen Mittels ist dann nicht als rechtswidrig einzustufen, wenn der Täter (der einen nicht erlaubten Zweck verfolgt) einen vorrangigen Anspruch darauf hat, die Handlung vorzunehmen (in diesen Fällen wird aber meist bereits ein Rechtfertigungsgrund eingreifen).
- (3) Rechtswidrigkeit ist ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn Mittel und Zweck zwar je für sich gesehen nicht zu beanstanden sind, wohl aber die Verknüpfung von Zweck und Mittel.



Fallbeispiel 28

A beteiligt sich an einer Sitzblockade, mit der gegen die Einführung von Studiengebühren protestiert werden soll. Zu diesem Zweck stellen sich die Studierenden in einer kleinen Gruppe auf eine belebte Verkehrskreuzung. Der Verkehr kommt zum Erliegen. (vgl. BGE 108 IV 165; 119 IV 301; 101 IV 167; 107 IV 113; 129 IV 6; 134 IV 216; BGer Pra 88 [1999] Nr. 59)

Abwandlung: Ändert sich an der Beurteilung des Falles etwas, wenn die Polizei die Zufahrt zu der Kreuzung sperrt und den Autoverkehr umleitet?



Fallbeispiel 29

A begibt sich zu seinem Fahrrad, um nach Hause zu fahren. Als er noch wenige Meter davon entfernt ist, sieht er, wie T das Sicherheitsschloss aufbricht und eben im Begriff ist, sich mit dem Fahrrad davon zu machen. A bekommt T am Ellbogen zu fassen, sodass dieser nicht wegfahren kann. A sagt zu T, dass wenn er das Fahrrad nicht sofort zurückgibt, er ihn bei der Polizei wegen Diebstahls anzeigen werde.

Strafbarkeit von A?

Abwandlung: A sieht T wegfahren. Er bekommt die Nummer heraus und verlangt am nächsten Tag telefonisch die Rückgabe, andernfalls erfolge eine Anzeige.



Fallbeispiel 30

S ist jeden Donnerstag auf Kneipentour. Schliesslich geht er in die B-Bar, wo die attraktive T hinter dem Tresen steht. S versucht mit ihr ins Gespräch zu kommen, wird von T aber nur zurückgewiesen. Als er sieht, dass T sich hin und wieder zu viel "Trinkgeld" aus der Kasse nimmt und in die eigene Tasche steckt, sieht er seine Chance gekommen. Er wartet vor der Bar, bis T diese verlässt. S teilt T mit, dass er sie bei ihrem Chef und der Polizei wegen des Bedienens aus der Kasse anzeigen werde, wenn sie nicht bereit sei, die Bar für ihn wieder zu öffnen und mit ihm etwas zu trinken. T fügt sich.

Strafbarkeit von S?



Fallbeispiel 31

Die 16jährige B entwendet in einem Kaufhaus ein Umhängetuch im Wert von 40.- CHF. Sie wird vom Kaufhausdetektiv gestellt und in ein Büro geführt. Während der Anfertigung der Diebstahlsanzeige fleht B den K an, von einer Verzeigung abzusehen. Ihre Eltern “schlügen sie tot” und sie habe den Verlust der Lehrstelle, die sie bei einem Bankinstitut in Aussicht habe, zu befürchten, wenn der Diebstahl bekannt würde. Der Kaufhausdetektiv erklärt daraufhin, es gebe vielleicht einen Weg, ihr zu helfen. Wenn sie mit ihm schlafe, lasse er die Anzeige “unter den Tisch fallen”. B erklärt sich bereit, sich zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Kaufhausdetektiv zu treffen. Noch vor dem vereinbarten Treffen offenbart sie sich einer Vertrauensperson, welche die Polizei einschaltet.

(vgl. BGE 96 IV 58; 105 IV 120; 115 IV 207)



Fallbeispiel 32

A hat bei X einen gebrauchten Sportwagen erworben. Als dieser nach kurzer Zeit mit Motorschaden liegen bleibt, ruft A bei X an und stellt diesen vor die Wahl: Entweder er erhalte im Austausch gegen den Wagen sein Geld zurück oder er werde den X wegen Betruges anzeigen.



Fallbeispiel 32, Abwandlung 1

A droht damit, sich an eine Zeitung oder an das Fernsehen zu wenden und dort über die Machenschaften des X zu berichten.



Fallbeispiel 32, Abwandlung 2

A entdeckt nach einigen Tagen bei einem anderen Händler ein besseres Angebot. A weiss, dass die Freundin des X illegale Abtreibungen vornimmt. Mit der Drohung, dies den Strafverfolgungsbehörden zu melden, gelingt es A, den X zur Rücknahme des Sportwagens zu motivieren. (vgl. BGE 87 IV 13; 96 IV 58; 101 IV 47; 106 IV 125; 107 IV 35; 120 IV 17 = Pra 84 [1995] Nr. 262; BGE 122 IV 322)



Bedrohung (Art. 180 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Taterfolg: jemanden in Schrecken oder Angst versetzen
 - Tathandlung: schwere Drohung
 - Verursachungszusammenhang zwischen Drohung und Taterfolg
- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld
- e) Strafantrag



Einzelheiten zur Tathandlung

- ⇒ Drohung: wie bei Art. 181 StGB zu verstehen
- ⇒ Schwere der Drohung: erforderliches Mindestmass der ange-drohten Nachteile ist einzelfallabhängig



Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Taterfolg : "jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemanden in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht"
= umfassende Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit eines Menschen
- Tathandlung: jedes rechtlich relevante Verhalten
- Kausalität und objektive Zurechnung

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

- (–) wenn die Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit auf einer gesetzlichen Grundlage beruht (z.B.: Festnahmerecht der Strafverfolgungsbeamten)
oder durch allgemeine Rechtfertigungsgründe gedeckt ist (Einwilligung, Notstand usw.)

d) Schuld



Qualifikationen der Freiheitsberaubung/Entführung (Art. 184 StGB)

- ⇒ wenn der Täter ein Lösegeld zu erlangen sucht
(= Spezialfall der Erpressung)
- ⇒ wenn das Opfer grausam behandelt wird
= wissentliches und willentliches Zufügen besonderer Leiden
körperlicher oder seelischer Art
- ⇒ wenn Entzug der Freiheit über mehr als zehn Tage
- ⇒ wenn die Gesundheit des Opfers erheblich gefährdet wird



Fallbeispiel 33

Liegt eine Freiheitsberaubung vor, wenn X von A eingeschlossen wird und es sich bei X um einen zwei Wochen alten Säugling oder um einen bettlägerigen Greis handelt?

Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn

- a) X schläft und A die Einschliessung aufhebt, bevor X erwacht?
- b) A den X nicht einschliesst, sondern ihm in Aussicht stellt, dass er erschossen wird, wenn er den Raum verlässt?
- c) A den X über zehn Tage hinweg eingeschlossen hält und ihm Medikamente vorenthält, die X benötigt?
- d) A den X zwingt, sich an den X Ort zu begeben?



Entführung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 2 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

⇒ Taterfolg: jemanden entführen

= Verbringen einer Person an einen anderen Ort, wo sie sich (aufgrund der Ortsveränderung) in der Gewalt des Täters befindet

⇒ Tathandlung: Anwendung von Gewalt, List oder Drohung

⇒ Kausalität der Gewalt, List oder Drohung für den Taterfolg

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Entführung besonders schutzwürdiger Personen (Art. 183 Ziff. 2 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- ⇒ Taterfolg: Entführen einer urteilsunfähigen, widerstandsunfähigen oder noch nicht 16 Jahre alten Person
- ⇒ Tathandlung: jede rechtlich relevante Handlung (auch wenn ein Einverständnis des Opfers vorliegt!)
- ⇒ Ursächlichkeit der Handlung für den Taterfolg
Besonderheit: Ursächlichkeit wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass das Opfer mit der Entführung einverstanden ist.

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit (Einwilligung des Opfers ist irrelevant)

d) Schuld



Entführung besonders schutzwürdiger Personen (Art. 183 Ziff. 2 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- ⇒ Taterfolg: Entführen einer urteilsunfähigen, widerstandsunfähigen oder noch nicht 16 Jahre alten Person
- ⇒ Tathandlung: jede rechtlich relevante Handlung (auch wenn ein Einverständnis des Opfers vorliegt!)
- ⇒ Ursächlichkeit der Handlung für den Taterfolg
Besonderheit: Ursächlichkeit wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass das Opfer mit der Entführung einverstanden ist.

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit (Einwilligung des Opfers ist irrelevant)

d) Schuld



Fallbeispiel 34

Der 25jährige A verbringt seine nach einem Verkehrsunfall gelähmte und zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl angewiesene Freundin (F) mit deren Einverständnis aber gegen den Willen ihrer Eltern zu einem zweiwöchigen Urlaub in eine einsame Berghütte.

Macht es einen Unterschied, ob F 15 oder 16 Jahre alt ist?



Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - ⇒ Taterfolg: Jemanden der Freiheit berauben, entführen oder sich seiner sonst wie bemächtigen
 - ⇒ Tathandlung: jedes rechtlich relevante Verhalten
 - ⇒ Kausalität und objektive Zurechnung
- b) Subjektiver Tatbestand
 - ⇒ Vorsatz
 - ⇒ Nötigungsabsicht
("um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen")
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld



Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 1 Abs. 2 StGB; Trittbrettfahrer-Variante)

- a) Objektiver Tatbestand
 - ⇒ Nötigung einer Person
 - ⇒ Unter Ausnutzung einer von einem Dritten bewirkten Geiselnahme
- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld



Qualifikationen der Geiselnahme

- Ziff. 2: Drohung mit dem Tod der Geisel, mit grausamer Behandlung oder mit schweren Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität (Art. 122 StGB)
- Ziff. 3: besonders schwere Fälle



Fallbeispiel 34

A, der sich in finanziellen Nöten befindet, will T, die 15jährige Tochter der reichen industriellen I, entführen, um dann ein Lösegeld zu erpressen. Er fängt T auf dem Weg von der Schule ab, spricht sie unter einem Vorwand an, packt sie und versucht, die sich wehrende T in seinen Wagen zu verbringen. T gelingt es, sich loszureissen und wegzulaufen.



Fallbeispiel 34, Abwandlung

A hat davon gehört, dass die Tochter des reichen Industriellen I entführt worden ist. Da er sich in finanziellen Nöten befindet, kommt er auf die Idee, diese Situation auszunutzen. Er ruft bei I an und droht damit, I müsse umgehend 100.000.- CHF zahlen, anderenfalls werde er der T ein Ohr abschneiden und dieses dem I als Erinnerung für seine Hartherzigkeit zusenden.

Strafbarkeit des A, wenn I nicht zahlt?



Menschenhandel (Art. 182 StGB)

Entwicklung: Art. 202 StGB → Art. 196 StGB → Art. 182 StGB

Rechtsgut: Selbstbestimmung bzgl.

- sexueller Integrität (= so noch Art. 186 StGB)
- Arbeitskraft
- Körperorgane



Menschenhandel (Art. 182 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

Tathandlung: Handel mit mindestens einem Menschen (auch für den „Eigenbedarf“= Ankauf für Bordell)

- Zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- Zur Ausbeutung der Arbeitskraft
- Zum Zwecke der Organentnahme

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

Beachte: dolus eventualis hinsichtlich

⇒ der Kenntnis, dass die durch ihn vermittelte Person zum Zwecke des objektiven Tatbestand benutzt wird

⇒ der unzulässigen Freiheitsbeschränkung

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Fallbeispiel 34, Abwandlung

S spricht in Ungarn die Y an und fragt sie, ob sie in der Schweiz nicht als Model arbeiten möchte. Y willigt sofort ein. Als Y in die Schweiz einreist, nimmt S ihr sämtliche Papiere ab, vergewaltigt sie und zwingt sie – unter anderem durch den Einsatz von körperlicher Gewalt - täglich in Zürich als Prostituierte zu arbeiten. 60 % des verdienten Geldes muss Y dem S abgeben. Mit den übrigen Mitteln muss Y ihren Lebensunterhalt finanzieren. U, ein Freund von S, ist regelmässig „Kunde“ von Y, obwohl er weiss, dass sein Freund ihr die Papiere abgenommen hat und sie zwingt, der Prostitution nachzugehen. Nach rund 8 Monaten in der Schweiz gelingt Y die Flucht.

Strafbarkeit von S und U?



Fallbeispiel 34, Abwandlung

X, 18jährig und aus armen Verhältnissen stammend, lebt in Lettland. Dort wird sie von T angesprochen, ob sie in der Schweiz als Prostituierte arbeiten möchte. X willigt ein und wird von S in die Schweiz gebracht. X arbeitet fortan im Bordell des B in Bern als Prostituierte. B weiss um die Umstände, unter denen X in die Schweiz gelangt ist.

Strafbarkeit von T und B?

(vgl. BGE 128 IV 131 = Pra. 2002 Nr. 220)